

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 29.03.1992 in Bad Salzungen gegründete Verein führt den Namen FSV Silvester 91
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Salzungen , Clara-Zetkin-Str. 17, 36433 Bad Salzungen
3. Er beantragt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen zu werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der FSV Silvester 91 Bad Salzungen e.V. mit Sitz in Bad Salzungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung .  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Damen und Mädchenfußball, Gymnastik für Frauen und Mädchen , Männerfußball und Wandern .

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Aktive und langjährige Mitgliedschaft sowie außergewöhnliche Leistungen für den Verein können auf Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft belohnt werden.  
Ebenfalls auf Antrag kann außenstehenden Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
3. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen:  
bei bestimmten Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Vereins können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen
  - Ermahnung
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Geldbusen
  - Ausweisung (Hausverbot) und
  - Ausschluss aus dem Verein

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Anträge sind schriftlich einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie erfolgt jeweils einen Monat zum Kalenderhalbjahr.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung seine Mitgliedsbeiträge bzw. die Aufnahmegebühr nicht bezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
5. Nach Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Es wird eine Aufnahmegebühr von 10 € erhoben.
3. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich für:
  - aktive Mitglieder 6 €
  - passive Mitglieder 3 €
  - Kinder und AZUBI 1 €

Die Beitragszahlung erfolgt zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres mittels Lastschriftverfahren auf ein vom Verein eingerichtetes Konto. Alle Einnahmen des Vereins sind ebenfalls auf das Vereinskonto einzuzahlen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden mindestens 1 x im Jahr einzuberufen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich. Die Einladungen erfolgt durch Aushang oder per Post.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis 3 Tage vor deren Beginn beim Vorstand einreichen.
5. Jede ordentliche und außerordentlich Mitgliederversammlung die einberufen wird ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer.
6. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
7. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Versammlung zu genehmigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltplanes und Jahresrechnung
  - b) Berichte des Vorstandes über das Geschäftsjahr
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Vorstandswahl
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Bei vorliegender Notwendigkeit kann der bestehende Vorstand erweitert werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, 1. und 2. Vorsitzender.
4. Der Vorstand verbleibt für eine Wahlperiode von 4 Jahren im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können Nachwahlen für ausgeschiedene Funktionen stattfinden. Es ist auch eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei gewählte Kassenprüfer überwacht. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.
2. Durch die Gründungsversammlung wurden die Herren Tügend, Uwe und Clauder, Jens zu Kassenprüfern und Materialverwaltern gewählt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ Diakonische Behindertenhilfe Bad Salzungen – Schmalkalden in Bad Salzungen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrift